

Satzung
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern -
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Stecknitz

Aufgrund des § 24 Abs. 3 und 135 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 5 Abs. 6 und § 13 Nr. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. d. Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vom 17.01.2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen.

§ 1
Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO).
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:
1. bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattungen können pauschaliert werden.

§ 2
Stellvertretende/r der/des Verbandsvorsteherin / Verbandsvorstehers

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Höhe hängt von der Dauer der Vertretung ab und beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel dieser Aufwandsentschädigung.

§ 3

Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde und Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 EUR.
- (3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7

Fahrtkosten

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Reisekostenvergütung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und die Aussprache von Gratulationen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Geburtsdatum und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Berkenthin, den 17.01.2013

gez. Feddern
Verbandsvorsteher

D.S.